



Synode
vom 5.–7. November 2023 in Bern

Motion von Esther Straub und drei Mitunterzeichnenden «Berichterstattung Ombudsstelle» vom 8. September 2022: Antwort des Synodepräsidiums

Anträge

1. Die Synode nimmt die Antwort des Synodepräsidiums zur Motion betreffend Berichterstattung der Ombudsstelle zur Kenntnis.
2. Die Synode schreibt die Motion ab.

Bern, 18. August 2023
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Das Büro der Synode
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Evelyn Borer Hella Hoppe

Begründung

Die Synode hat im Herbst 2022 eine Motion von Esther Straub und drei Mitunterzeichnenden betreffend Berichterstattung Ombudsstelle an das Synodepräsidium überwiesen. Der Geschäftsprüfungskommission soll demnach die Aufgabe zugewiesen werden, die synodale Kontrolle über die beiden Ombudspersonen auszuüben. Nach Auffassung der Motionärin ist der jährliche Bericht der Ombudspersonen der Geschäftsprüfungskommission vorzulegen und das Synodenreglement anzupassen.

Das Synodenpräsidium hat das Anliegen der Motionärin aufgenommen und unterstützt, dass die Entgegennahme des Berichts der Ombudspersonen im Synodenreglement geregelt wird.

Um Klarheit über die Zuständigkeiten zu erhalten, wurde ein Rechtsgutachten bei einem, in Bezug auf Fragen der Governance spezialisierten, Rechtsanwalt in Auftrag gegeben.

Die externe Ombudsstelle nach Art. 54 der Personalverordnung vom 12. April 2022 steht den Mitarbeitenden und Ratsmitgliedern in personalrechtlichen Konflikten als neutrale, unabhängige und niederschwellige Beratungs- und Vermittlungsinstitution zur Verfügung und wird auf Antrag der Geschäftsstelle durch den Rat gewählt (Art. 54 Abs. 3 PV). Sie vermittelt nicht zwischen «Kunden» der EKS oder anderen aussenstehenden Dritten und der EKS, sondern bei Konflikten in der Geschäftsstelle oder im Rat oder an deren Schnittstelle.

Sie hat in diesem Sinne eine grundsätzlich verwaltungsinterne Funktion und ist damit ein Instrument der Exekutive.

Nach dieser Logik hat die Ombudsstelle vorab dem Rat als Exekutivorgan der EKS über ihre Tätigkeit zu berichten, selbstverständlich unter Wahrung der persönlichkeits- und datenschutzrechtlichen Vorgaben. Folgerichtig ist es die Geschäftsprüfungskommission, die den Bericht der Ombudsstelle entgegennehmen sollte.

Um diese Aufgabe klar zuzuweisen, soll die neue Bestimmung in Art. 9 Synodereglement aufgenommen werden, der die Zuständigkeiten der Geschäftsprüfungskommission regelt. Dazu soll Art. 9 Synodereglement mit einem neuen Absatz 4 ergänzt werden.

Die Formulierung lautet wie folgt:

«4 Die Geschäftsprüfungskommission nimmt den Bericht der Ombudspersonen über ihre jährliche Tätigkeit entgegen.»

Anzumerken ist, dass die Einzelheiten der Berichterstattung im Ermessen der Ombudspersonen liegen. Bei den Ombudspersonen handelt es sich um eine Rechtsanwältin und einen Rechtsanwalt. Sie unterliegen standesrechtlichen Berufspflichten. Für sie gilt auch die strafrechtlich sanktionierte Schweigepflicht (Art. 321 StGB). Somit liegt es in der Verantwortung der Ombudspersonen, welche Elemente sie bei der Berichterstattung erwähnen und wie sie diese gewichten.

Anzumerken ist ferner, dass das erweiterte Beschwerdeverfahren für die EKS (Richtlinien Ausgabe 09/2022) derzeit präzisiert und der Synode in 2024 zur Genehmigung vorgelegt wird.